jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/7/26 2004/11/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.2005

Index

20/03 Sachwalterschaft

Norm

UbG §3 Z2;
UbG §9 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/11/0070

Rechtssatz

Ist ein zielführendes Gespräch mit dem Betroffenen über seinen Zustand und seine Behandlung offensichtlich gar nicht möglich, dann ist die Voraussetzung für eine ärztliche Behandlung oder Betreuung außerhalb der Anstalt iSd § 3 Z2 UbG nicht gegeben, da die notwendige Voraussetzung der Einsicht und der Einwilligung des Betroffenen fehlt (Hinweis E 26. Juni 1997, 94/11/0340).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004110070.X06

Im RIS seit

11.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at